Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Januar 2021
(OR. en)

5237/21
ADD 1

LIMITE

PECHE 10
UK 11
N 7

PUBLIC

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11418/20 INIT + ADD 1
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und mit dem Königreich Norwegen über ein Fischereiabkommen – Annahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorliegende Ermächtigung sie angesichts der Dringlichkeit, die Verhandlungen für das Jahr 2021 aufzunehmen und die Verpflichtungen aus dem SRÜ zu erfüllen, nicht davon abhalten sollte, die Verhandlungen über das trilaterale Mandat zu dem Zeitpunkt aufzunehmen, den sie angesichts des Stands der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die allgemeine Wirtschaftspartnerschaft und die künftigen Fischereibeziehungen mit dem Vereinigten Königreich für angemessen hält.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einführung der Konsultations- und Berichtspflicht die Verhandlungsbefugnisse der Kommission mit einer Verfahrenslast belegt und das Verhandlungsergebnis negativ beeinträchtigen könnte. Solche Anforderungen stellen keine Verfahrenspraxis im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien für andere Fischereiabkommen mit Drittländern im Nordostatlantik dar.
Angesichts der Hinzufügung von Artikel 43 AEUV zusätzlich zu Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV als Rechtsgrundlage hält es die Kommission für rechtlich unzutreffend, dass ein Beschluss des Rates, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen genehmigt wird, eine materielle Rechtsgrundlage angibt.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

PUBLIC